

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2008/6/4 2008/08/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.06.2008

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §56 Abs3;  
AIVG 1977 §56 Abs4;  
AIVG 1977 §58;  
AVG §1;  
AVG §18 Abs4;  
AVG §68 Abs2;  
VwGG §42 Abs2 Z2;

## Rechtssatz

Ausführungen, dass ein bestimmter, die Nichtigkeitserklärung eines Bescheides betreffender Spruchpunkt des angefochtenen Bescheides im vorliegenden Fall der Geschäftsführerin der Landesgeschäftsstelle des AMS als monokratischer Behörde und nicht dem zuständigen Ausschuss für Leistungsangelegenheiten der Landesgeschäftsstelle des AMS zuzurechnen ist (Hinweis E 24. Jänner 2006, Zl. 2005/08/0161). (Im vorliegenden Fall wurde von der Landesgeschäftsstelle der von der Nichtigkeitserklärung betroffene Bescheid auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten - in Entsprechung der §§ 56 Abs. 3 und 4 iVm 58 AIVG - ausgefertigt. Da gemäß § 68 Abs. 2 AVG - abgesehen von der Oberbehörde - nur jene Behörde den Bescheid aufheben darf, die ihn erlassen hat, und der Landesgeschäftsführer nicht Oberbehörde des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ist, hätte die Aufhebung dieses Bescheides durch den angefochtenen Bescheid ebenfalls eines Beschlusses dieses Gremiums bedurft. Da sich der genannte Spruchpunkt des angefochtenen Bescheides aber als ein Bescheid der Geschäftsführerin der Landesgeschäftsstelle als monokratischer Behörde darstellt, war der angefochtene Bescheid hinsichtlich dieses Spruchpunktes gemäß § 42 Abs. 2 Z. 2 VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben.)

## Schlagworte

Zuständigkeit Instanzenzug Behördenbezeichnung Behördenorganisation Zurechnung von Organhandlungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008080019.X03

## Im RIS seit

02.07.2008

## Zuletzt aktualisiert am

01.02.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)